

# Teilnahmebedingungen

## 1. Titel der Veranstaltung

steinexpo 2026

## 2. Veranstalter und wirtschaftlicher Träger

Geoplan GmbH  
Josef-Herrmann-Straße 1-3  
76473 Iffezheim, Germany  
Telefon: +49 7229 606-30  
E-Mail: info@geoplanGmbH.de

## 3. Ideell-fachliche Träger

MIRO – Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V.  
www.bv-miro.org

UEPG – Europäischer Gesteinsverband  
www.uepg.eu

VDBUM – Verband der Baubranche, Umwelt- und Maschinenteknik e.V.  
www.vdbum.de

VDMA – Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.  
www.vdma.org

Deutscher Abruchverband e.V.  
www.deutscher-abbruchverband.de

## 4. Ausstellungsort

Werk Homberg/Nieder-Ofleiden  
der Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG  
35315 Homberg/Ohm in Oberhessen  
Ortsteil Nieder-Ofleiden, Germany  
Telefon: +49 6429 809-0

## 5. Dauer und Öffnungszeiten

Mittwoch, 2. September bis Samstag, 5. September 2026  
täglich von 9.00 bis 17.00 Uhr

## 6. Auf- und Abbau

Aufbauzeit: 24. August bis 1. September 2026  
Abbauzeit: 5. September bis 10. September 2026  
Bei Abbau vor Ausstellungsschluss am letzten Messetag ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 500,00 zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen.

## 7. Begleitende Programme zur Fachmesse

Besondere Ankündigung

## 8. Anmeldung

Die Anmeldung ist ausschließlich online unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen und der Technischen Richtlinien vollständig ausgefüllt möglich.

In Anmeldungen aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang bei der Messegesellschaft vollzogen und bindend bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung.

## 9. Zulassung

Grundsätzlich werden nur Firmen zugelassen, deren Programm dem Warenangebot der Messe entspricht.

Über die Zulassung von Firmen und Exponaten entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen der Messegesellschaft gegenüber nicht nachgekommen sind oder gegen die Teilnahmebedingungen, Technischen Richtlinien oder gesetzlichen Bestimmungen verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich bestätigt und ist nur für den genannten Aussteller gültig.

## 10. Platzzuteilung und Platzänderungen

Ist die zugewiesene Fläche entgegen der kommunizierten Aufplanung nicht verfügbar, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises. Eine Forderung auf Schadenersatz besteht nicht.

Die Messegesellschaft kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung

– einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Sie behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

## 11. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Beteiligungspreise (Teilnahmegebühren, Anmeldegebühren, Gebühren für Werbung und Entsorgung) ergeben sich aus der Online-Anmeldung, ebenso die Teilzahlungen.

Die Beteiligungsrechnung wird dem Aussteller möglichst gleichzeitig mit der Zulassung und der Platzbestätigung zugestellt.

Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Geoplan GmbH. Rechnungsänderungen sowie Gutschriften, welche nicht durch Geoplan verursacht wurden, werden nur nach Berechnung einer Bearbeitungsgebühr i. H. v. 25 € pro Umschreibung exkl. MwSt. durchgeführt. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht anerkannt.

Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind vom Leistungs- oder Lieferzeitpunkt, spätestens ab dem Rechnungsdatum fällig.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

Mit Eintritt des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen deutschen Bundesbank-Diskontsatz berechnet.

Die Messegesellschaft kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) den Vertrag für ungültig erklären und darüber anderweitig verfügen. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Ziff. 13 Abs. 4 der Bedingungen.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann die Messegesellschaft das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller aufgrund des Pfandrechts zurückbehalten. § 560 Satz 2 des deutschen BGB findet keine Anwendung.

Die Messegesellschaft kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes haftet die Messegesellschaft nicht. Die in der Rechnung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung im Katalog und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Die Rechnungen über sämtliche Nebenkosten (z. B. techn. Service, Werbemittel) sind sofort nach Erhalt zu bezahlen. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug spesenfrei und in Euro auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

## 12. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Ohne Genehmigung der Messegesellschaft ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Mieter schriftlich bei der Messegesellschaft zu beantragen. Er hat eine Mitausstellergebühr von € 1.400,- an die Messegesellschaft zu zahlen, neben der die Umsatzsteuer in der jeweils für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgesetzten Höhe berechnet wird und zu entrichten ist.

Schuldner der Mitausstellergebühr bleibt stets der Mieter des Standes. Der Mitaussteller unterliegt den selben Bedingungen wie der Hauptaussteller.

Mitaussteller sind alle Firmen, die neben dem Hauptmieter auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptmieter enge wirtschaftliche oder organisatorische Beziehungen haben. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Hersteller solcher Maschinen, Geräte und sonstiger Erzeugnisse, die zur Demonstration des Warenangebots eines Ausstellers erforderlich sind, gelten nicht als Mitaussteller. In Zweifelsfällen entscheidet die Messeleitung.

Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers berechtigt die Messegesellschaft, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos aufzukündigen und den Stand auf Kosten des Standmieters räumen zu lassen. Der Standmieter verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht.

Schadenersatzansprüche stehen dem Standmieter nicht zu.

Mitaussteller können aufgrund der Eintragsbedingungen in den Katalog aufgenommen werden, sofern die Gebühren bezahlt sind und die Unterlagen termingerecht vorliegen.

Größere Gemeinschaftsstände von Ausstellern kann die Messegesellschaft genehmigen, wenn sie sich in die fachliche Gliederung der Veranstaltung einfügen lassen. Im übrigen gelten alle Bestimmungen

für jeden Aussteller.

Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen zugeteilt, so haftet gegenüber der Messegesellschaft jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen müssen eine dieser Firmen als gesamtverantwortlich in der Anmeldung benennen.

### 13. Rücktritt und Nichtteilnahme

Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich. Als Rücktrittsgebühr sind € 1.400,- zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Der gesamte Beteiligungspreis ist zu zahlen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch die Messegesellschaft zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche von der Messegesellschaft anderweitig vermietet werden, dann hat der Aussteller 25 % des Beteiligungspreises, mindestens aber den Betrag nach Absatz 1 zu zahlen.

Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist die Mitausstellergebühr in voller Höhe zu entrichten.

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers beantragt, oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist die Messegesellschaft berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens hat der Aussteller die Messegesellschaft in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

Hierzu sind auch Zugangskontrollen wie auch Zugangsbeschränkungen möglich.

### 14. Höhere Gewalt, Pandemiebedingte Einschränkungen

14.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrags, und soweit dies unzumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform zu erklären.

14.2 Der Veranstalter ist im Falle Höherer Gewalt zusätzlich berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Der Aussteller hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden.

14.3 Die vorstehenden Regelungen der Ziffern 14.1 bis 14.2 gelten entsprechend für Verträge (Ausstelleranmeldungen), die während einer Pandemie geschlossen werden und für die noch nicht absehbar ist, welche behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zum Zeitpunkt des geplanten Veranstaltungstermins gelten. So kann es z.B. ggf. zu Beschränkung der Personenzahl kommen, die an der Veranstaltung teilnehmen dürfen. Hierzu sind auch Zugangskontrollen wie auch Zugangsbeschränkungen möglich.

### 15. Ausstellungsgüter

Waren, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Nicht zugelassene Güter können durch die Messegesellschaft auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Zugelassene Ausstellungsstücke dürfen während der Veranstaltung ohne Einverständnis des Veranstalters nicht entfernt werden.

### 16. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes übernimmt die Messegesellschaft. Die Bewachung beginnt mit dem ersten Aufbau- und endet mit der Schlussstunde des letzten Abbautages. Die Messegesellschaft ist berechtigt, die zur Bewachung notwendigen Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Durch die von der Messegesellschaft übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluß der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

### 17. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält nach Bezahlung des Beteiligungspreises Ausstellerausweise (siehe auch Technische Richtlinien).

### 18. Betreten fremder Messestände

Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

### 19. Verkaufsregelung

Jeder Aussteller darf nur für die Erzeugnisse, die in der Zulassung aufgeführt sind, Bestellungen entgegennehmen. Messesgut darf erst nach Beendigung der Veranstaltung ausgeliefert werden. Im übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

### 20. Werbung im Messegelände

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden. Hinsichtlich der Außenwerbung sind weitere Informationen den Technischen Richtlinien zu entnehmen. Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften bzw. die guten Sitten verstoßen bzw. keinen weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Vergleichende und Superlativ-Werbung ist unzulässig. Die Messegesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

### 21. Katalog

Die Messegesellschaft ist Herausgeber des Katalogs.

Über die Eintragungs- und Insertionsmöglichkeiten werden die Ausstellerfirmen zu einem späteren Zeitpunkt vom Veranstalter ausführlich unterrichtet. Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist ausgeschlossen.

Für den Inhalt von Eintragungen und evtl. daraus resultierenden Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Messekatalog sowie zugehörige Online-Angebote werden ausschließlich über die Stein-Verlag Baden-Baden GmbH umgesetzt. Weitere Unternehmen sind vom Veranstalter ausdrücklich nicht autorisiert. Der Aussteller hat keinen Schadenersatzanspruch bei Buchung von Leistungen nicht autorisierter Unternehmen.

### 22. Versicherung und Haftungsausschluss

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Die Messeleitung trägt für die Veranstaltung nur das allgemeine Haftpflichtrisiko. Sie schließt eine Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden) ab, um gegen Ansprüche geschützt zu sein, für die sie auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verantwortlich gemacht wird. Die Risiken der einzelnen Aussteller sind hierdurch nicht erfasst.

Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messegesellschaft unverzüglich angezeigt werden.

Die Messegesellschaft übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen der Messegesellschaft keine Einschränkung.

Der Aussteller haftet für Schäden durch Dritte, die bei Tätigwerden für den Aussteller entstehen.

Im übrigen haftet die Messegesellschaft in jedem Fall nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### 23. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht.

### 24. Vorbehalte

Die Messegesellschaft ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, die Messe sowie den Auf- und Abbau zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz und teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Beteiligungspreises noch auf Schadenersatz.

Findet die Messe aus vorgeannten Gründen nicht statt, so kann der Aussteller mit einem Betrag bis zu 25 % des Beteiligungspreises für allg. Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Höhere Einzelbeträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat. Hat die Messegesellschaft den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Betrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen die Messegesellschaft ist ausgeschlossen.

### 25. Hausrecht

Die Messegesellschaft übt im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauezeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände ist nicht statthaft. Min-

derjährigen ist das Betreten des Messegeländes nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten gestattet.  
Die Messegesellschaft ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

#### **26. Mündliche Abreden**

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Messegesellschaft.

#### **27. Verjährung**

Alle Ansprüche der Aussteller gegen die Messegesellschaft verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt.

#### **28. Datenschutz**

Die von Ihnen angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank der GEOPLAN GmbH gespeichert. Die GEOPLAN GmbH verwendet Ihre Daten einschließlich Ihrer Betriebsangaben zur Durchführung der Veranstaltung. Die GEOPLAN GmbH gibt Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weiter, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwischen Ihnen und der GEOPLAN GmbH erforderlich ist. Ihre Adresse, Ihre E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben werden genutzt, um Sie über Veranstaltungen der GEOPLAN GmbH postalisch oder per E-Mail zu informieren. Sie sind jederzeit berechtigt, der werblichen Verwendung Ihrer Daten zu widersprechen.

#### **29. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist der Sitz der Messegesellschaft. Es gilt deutsches Recht. Der deutsche Text ist verbindlich.

#### **30. Salvatorische Klausel**

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen »Teilnahmebedingungen« und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.